

Hoc Volumen continet.

1a) Privilegium appellationis in petitione et possessione de 1702.  
b) Edit deff bij Confiscation des Mees, Gheede ende Wey  
des sinfor inffs Mees inffs Landt, alle geseff.

- no) 1) Inffing ad licitandum inff die geseff. Entrepree  
neus des se gze Müy, inffing & Anglin effecten 1720.
- 2) Edit vnde mit des Tenuer geseff. vonden, alle
- 3) — vng, des Fabrique d'Alchimie & Tabacq des Gz Mees  
Comperste 1720 inff plus no 10. 120, 42.
- 4) Verordnung für die Inffel Collegia, & acta zinn Inff  
Inffing mit Inff Inffing
- 5) Patent vnde mit des Inffing vnde vnde vnde vnde  
geseff 1720. no. 10. 120. 120. 120.
- 6) — vng, des Inffing vnde vnde vnde vnde  
Inffing für Inffing 1720.

V. 6. 16

1721

- 7) Patent des Mees Privilegia Confiscat. p. M. Inff.  
vnde vnde vnde vnde vnde vnde vnde vnde
- 8) — vng, des Inffing vnde vnde vnde vnde  
vnde des Criminal Inffing vnde vnde vnde vnde
- 9) — vng, des Inffing vnde vnde vnde vnde  
vnde vnde vnde vnde vnde vnde vnde vnde
- 10) — vng, des Inffing vnde vnde vnde vnde  
vnde vnde vnde vnde vnde vnde vnde vnde
- 11) Declaration des Inffing vnde vnde vnde vnde  
vnde vnde vnde vnde vnde vnde vnde vnde
- 12) Verordnung des Inffing vnde vnde vnde vnde  
vnde vnde vnde vnde vnde vnde vnde vnde
- 13) Edit deff des dato en geseff. Inffing & Mees, alle  
vnde vnde vnde vnde vnde vnde vnde vnde
- 14) Verordnung des Inffing vnde vnde vnde vnde  
vnde vnde vnde vnde vnde vnde vnde vnde
- 15) Inffing des Inffing vnde vnde vnde vnde  
vnde vnde vnde vnde vnde vnde vnde vnde

Litt. jard. fol. 26. 88 IV

4 121



Erneuertes

# EDICT,

Wie es in

Seiner Königl. Majestät  
Landen

Mit

# Der Brauer

gehalten werden soll.

De dato Berlin / den 27. Julii 1720.

M A S S E N S A D Z,

Gedruckt bey der verwich. Bergmännin, Königl. Preuss. Regier. Buchdr.



**S**innach Seine  
Königliche Majestät  
in Preussen / 2c. Unser allergnädigster Herr / mit sonderbarem Mißfallen wahrgenommen / daß dem Edict, welches Sie zu Determinirung der Zeit / wie lange die Trauer über das Absterben der Eltern, Kinder / Eheleute / Verwandten und Angehörigen / in Dero Königreich / Provinzien und Landen / getragen werden soll / unter dem dato des 25. Augusti 1716. publiciren zu lassen, gut und nöthig gefunden / bishero nicht überall der gebührende allerunterthänigste Gehorsam geleistet / sondern demselben hin und wieder straffbare Weise contraveniret worden; Allerhöchstgedachte Sr. Königl. Majestät aber demjenigen, was Sie darunter verordnet, nicht weniger, als allen übrigen von Deroselben emanirenden Befehlen / einen exacten und vollkommenen Gehorsam wollen geleistet wissen; Als haben Seine Königl. Majestät sothanes Trauer-Edict erneuern / auch erbeischender Nothdurfft nach / in gewisse Masse schärffen / und Dero deshalb führende alleranädigste Willens-Meinung hierdurch nochmahls zu Jedermanns Wissenschaft bringen lassen wollen / damit alle und jede Königl. Preussische Unterthanen / sie seyen wer sie wollen / sich gehorsamst und eigentlich darnach achten können.

Es seyen / wollen und verordnen demnach Seine Königl. Majestät

I. Wann eine Trauer über den tödtlichen Hintritt gekröhneter Häupter / oder aber Prinzen und Prinzessinnen des Königl. Preussischen Hauses sich begiebet / die Trauer über sothanem Absterben so lange und auf die Artz getragen werden solle, als Sr. Königl. Majestät bey jedem Fall es allergnädigst verordnen und anbefehlen werden.

II. Die Zeit der Trauer / welche in den Familien der Königl. Preussischen Unterthanen / über das Absterben ihrer Verwand-

ten und Angehörigen getragen wird, soll von dem Tage an gerechnet werden, da die verstorbene Person das Zeitliche verlässt.

III. Die Eltern betrauren ihre Kinder, im Fall dieselbe das zwölffte Jahr ihres Alters erlebet haben, Drey Monath lang, wegen der Kinder aber, die unter zwölff Jahren sterben, soll gar keine Trauer von den Eltern angeleget werden.

IV. Die Kinder sollen die Trauer über ihre verstorbene Eltern sechs Monath lang tragen.

V. Eine Wittwe betrauret ihren Ehe-Mann Ein Jahr und länger nicht, der Ehe-Mann aber soll die Trauer über seine mit Tod abgegangene Ehe-Genosin, nach Verfließung von Sechs Monathen, wieder ablegen.

VI. Die Schwieger-Eltern sollen ebenmäßig länger nicht als ein halbes Jahr betrauret werden.

VII. Wer von jemand zum Universal-Erben oder Legatario eingesetzt ist, hat die Freyheit, die Trauer über desselben Tod bis zu Ende des sechsten Monats zu continuiren.

VIII. Die Trauer über einen Bruder oder Schwester, oder über einen Schwester-Mann und Schwägerin muß nicht länger als drey Monath währen, und

IX. Alle übrige Verwandte und Angehörige, sie mögen in solchem Grad der Bluts-Freundschaft oder Schwägerschaft stehen wie sie wollen, müssen bloß dreyßig Tage lang betrauret werden.

X. Soll auch niemand, wann in seiner Familie eine Trauer entsteht, seine Carollen drappiren, oder seine Zimmer mit Schwarz behängen, noch seine Domestiquen in Trauer kleiden lassen, es sey dann, daß er seine Eltern, Groß-Eltern, Schwieger-Eltern oder Ehe-Gattin betrauret, oder daß er als Universal-Erbe oder Legatarius seinem Erb-Lasser zu Ehren die Trauer anleget, oder auch, daß eine Wittwe um ihres verstorbenen Ehe-Mannes willen im Leide gehet. Es verstehet sich aber von selbst, daß diese Zeichen der tiefen Trauer länger nicht continuiret werden müssen, als so lange nach Unterscheid der Todes-Fälle die Trauer zu tragen erlaubet ist.

Damit nun obiges alles stets und genau observiret werde;  
So

So befehlen mehr allerhöchst-ermeldte Seine Königl. Majestät nicht allein Dero Stadthaltern/Regierungen/Königl. Beamten und anderen Gerichts-Obrigkeiten jeden Orths/über dieses erneuerte Edict, und daß demselben zu allen Zeiten accurat nachgelebet werde/ ernstlich und mit Nachdruck zu halten, sondern es werden auch hierdurch alle und jede Fiscalische Bediente erinnert/ Pflicht-mäßig zu vigiliren/ daß diesem Edict überall und in allen Puncten/ auch zu allen Zeiten/ ein völliges Genußen geleistet werde; Gestalt dann auch denen Contravenienten/ oder welche diesem Edict in ein oder andern Punct zuwider handeln würden/ hiermit eventualiter angedeutet wird/ daß sie davor eine Straffe von 1000. bis 100. Rthlr. ohnnachlässig entrichten sollen/welche Straffe jedoch Seine Königl. Majestät nach Belegenheit der Umstände/ oder aber nach Beschaffenheit des Vermögens/ von demjenigen/ der hierwider handeln würde/ noch höher zu setzen sich vorbehalten haben wollen. Wornach sich Männiglich zu achten und vor Schaden zu hüten hat. Ubrfundlich unter mehr allerhöchst-gedachter Sr. Königl. Majestät eigenhändigen Unterschrift und aufgedruckten Königl. Insignel. Begeben zu Berlin/ den 27. Julii 1720.

Sr. Wilhelm.

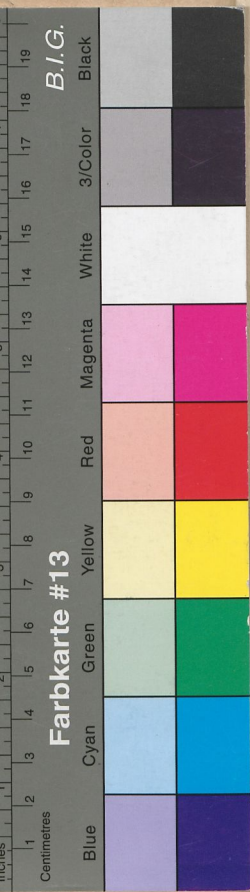


Sr. W. v. Grumbkow

- 88) Patent von Aufseher über Geld 5 Talbr.
- 89) Entwurf eines Briefes des Reichs Hofraths an den 6. March
- 90) Patent von Aufseher über die Ordnung der Gölde und Briefe
- 91) Entwurf eines Briefes des Reichs Hofraths an den 6. March
- 92) Patent von Aufseher über die Ordnung der Gölde und Briefe
- 93) Entwurf eines Briefes des Reichs Hofraths an den 6. March
- 94) Patent von Aufseher über die Ordnung der Gölde und Briefe
- 95) Entwurf eines Briefes des Reichs Hofraths an den 6. March
- 96) Patent von Aufseher über die Ordnung der Gölde und Briefe
- 97) Entwurf eines Briefes des Reichs Hofraths an den 6. March
- 98) Patent von Aufseher über die Ordnung der Gölde und Briefe
- 99) Entwurf eines Briefes des Reichs Hofraths an den 6. March
- 100) Patent von Aufseher über die Ordnung der Gölde und Briefe
- 101) Entwurf eines Briefes des Reichs Hofraths an den 6. March
- 102) Patent von Aufseher über die Ordnung der Gölde und Briefe
- 103) Entwurf eines Briefes des Reichs Hofraths an den 6. March
- 104) Patent von Aufseher über die Ordnung der Gölde und Briefe
- 105) Entwurf eines Briefes des Reichs Hofraths an den 6. March
- 106) Patent von Aufseher über die Ordnung der Gölde und Briefe
- 107) Entwurf eines Briefes des Reichs Hofraths an den 6. March







4 [2]

Erneuertes

# EDICT,

Wie es in  
Seiner Königl. Majestät  
Landen

Mit  
**Der Trauer**  
gehalten werden soll.

De dato Berlin / den 27. Julii 1720.

**HAFFENBERG,**

Bedruckt bey der verorb. Bergmännin, Königl. Preuß. Regier. Buchdr.

